



# **Schul-/ Hausordnung Christoph-Arnold-Schule, Grundschule der Stadt Leipzig**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Ordnung regelt das Zusammenleben im Schul- und Hortalltag. Das Gebäude und das Schulgelände sind Eigentum der Stadt Leipzig, die Träger der Einrichtung ist. Der Schulleiter nimmt im Auftrag der Stadt Leipzig das Hausrecht wahr.

## **Schulbesuch, Versäumnisse, Befreiung**

Alle Eltern, Schüler und Mitarbeiter begegnen einander höflich, hilfsbereit und freundlich.

Die Schüler der Schule müssen pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilnehmen und haben die Pflicht, die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

Der Unterricht beginnt um 07:55 Uhr. Ein rechtzeitiges Betreten der Schule von den Schülern ist sicherzustellen, damit mit dem Vorklingeln um 07:50 Uhr alle unterrichtsbereit sind.

Um Unfälle zu vermeiden, sind das Drängeln, Rennen und Toben im Schulgebäude zu unterlassen.

Am Ende des Unterrichts werden die Fenster und Türen geschlossen und die Stühle hochgestellt. Dies gilt auch für das Benutzen der Räume in der Nachmittagsgestaltung des Hortes oder bei GTA-Angeboten.

Bei Krankheit oder einem anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Grund der Abwesenheit ist die Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, bis spätestens 08:30 Uhr, zu benachrichtigen. Dies entbindet nicht davon, eine schriftliche Entschuldigung bei Wiedererscheinen abzugeben. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Tagen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bei auffällig häufigem Fehlen kann der Schulleiter die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule und des Unterrichts ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nach rechtzeitigem schriftlichem Antrag (Formular auf der Homepage) möglich. Urlaub stellt keinen Grund dar. Näheres regelt die Schulbesuchsordnung. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen werden von der Klassenleitung genehmigt und ab dem dritten Tag sowie direkt vor und nach den Ferien trifft der Schulleiter die Entscheidung.

## **Pausengelände, Pausenregelung, Verkehrsflächen**

Das Pausengelände ist schulintern festgelegt. Alle Schüler werden darüber informiert und belehrt.

Der unbeaufsichtigte Aufenthalt außerhalb des Schulgeländes ist während des Schulbetriebes verboten.

In den kleinen Pausen halten sich die Schüler im Zimmer auf. Nach der ersten Stunde besteht die Möglichkeit zum Frühstück im Klassenverband. Die beiden Bewegungspausen werden bei trockenem Wetter auf dem Hof durchgeführt. Bei Regen (Hauspause) dürfen sich die Schüler mit auf den Gängen im jeweiligen Gebäudekomplex (Alt-/ Neubau) aufhalten. Wir verweisen auf unsere schulinternen Pausenregeln.

Bei eintretenden Havarien und Feuer ist der gesamte Gebäudekomplex über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Der Stellplatz für die jeweilige Klasse ist der Brandschutzordnung zu entnehmen.

Fluchtwege dürfen nicht mit Mobiliar oder Ausstellungsgegenständen zugestellt werden. Der Zugang zu den Feuerlöschern ist freizuhalten.

Außerhalb des Schulgeländes soll darauf geachtet werden, den sichersten Schulweg zu benutzen.

Das Fahrradfahren auf dem Schulgelände ist verboten.

## **Sonstiges**

Im gesamten Schulgebäude und -gelände besteht ein Waffen-, Rauch- und Hundeverbot sowie das Verbot des offenen Umganges mit Feuer. Es gilt weiterhin ein Verbot über den Besitz/ Konsum von Cannabisprodukten, gleich in welcher Menge und Form.

Während der gesamten Unterrichts- und Hورتzeit sind Handys und Smartwatches/ Funktionsuhren der Schüler auszuschalten und im Ranzen aufzubewahren. Sprach-, Video- und Fotoaufnahmen jeglicher Art sind untersagt.

Zu Klassenfahrten entscheidet der Leiter über Sonderregelungen.

Den Eltern oder anderen Angehörigen der Schüler wird nur in begründeten und zwingend notwendigen Fällen der Zutritt in die Schule gewährt. Der vorliegende Grund ist dem Sekretariat über die Wechselsprechanlage mitzuteilen.

Aus Sicherheitsgründen ist immer darauf zu achten, das Eingangstor und alle Türen stets geschlossen zu halten. Ganzjährig tragen die Schüler feste Hausschuhe.

Die Toiletten sind sauber zu halten. Sie sind keine Aufenthaltsräume. Es dürfen keine Gegenstände oder große Mengen Papier in die Toilettenbecken geworfen werden.

An den Nachmittagen und Wochenenden ist das Betreten des Schulgeländes nur Schülern erlaubt, die eine Veranstaltung mit einem Lehrer oder Erzieher durchführen.

Beleidigungen jeglicher Art gegenüber Schülern, Eltern, Lehrern und weiteren Mitarbeitern sind auf dem Schulgelände und bei Schulausflügen zu unterlassen.

Auseinandersetzungen werden nicht körperlich gelöst. Kein Mitschüler wird mutwillig verletzt oder gefährdet.

In Konfliktsituationen muss Hilfe bei Lehrern und Erziehern gesucht werden.

Entsteht durch störendes Verhalten eine Beeinträchtigung des Schulalltages oder kommt ein Schüler den ausdrücklichen Anweisungen eines Lehrers oder anderen pädagogischen Fachkraft nicht nach, werden die Eltern informiert und können zur Abholung des Schülers aufgefordert werden.

## **Unfallversicherung**

Alle Schüler sind während des Unterrichts, den Pausen, im Hort sowie auf dem Schulweg gegen Unfall versichert. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn während des Unterrichts, der Pausen und der Hورتzeit das Schulgelände ohne Auftrag und Aufsicht verlassen wird.

Unfälle sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

## **Verstöße gegen die Schulordnung/ Schadensersatz**

Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung müssen die Schüler mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 39 des Sächsischen Schulgesetzes rechnen.

Das Schuleigentum sowie das Eigentum anderer sind ordentlich und pfleglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen/ Beschmutzungen werden die Schüler materiell haftbar gemacht. Die Anzeige/ Schadensbehebung erfolgt über das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig.

Bei Schülern, die mit dem Fahrrad in die Schule kommen, kann keine Haftung bei entstandenen Schäden oder Beschädigungen am Fahrrad übernommen werden.

Mit Beschluss der Schulkonferenz am 22.05.2024 aktualisiert.